



Satzung

des

Germersheimer Segler Club e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V.

Stand: 21. März 2026

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Tätigkeit	3
§ 4 Verwendung der Mittel	3
§ 5 Ausgaben.....	3
§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 7 Rechtsgrundlage.....	4
§ 8 Stander	4
§ 9 Geschäftsjahr.....	4
§ 10 Mitgliedschaft.....	4
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	4
§ 12 Beantragung der Mitgliedschaft.....	4
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
§ 15 Ausschluss aus dem GSCL.....	5
§ 16 Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 17 Rechte der Mitglieder	6
§ 18 Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 19 Stegordnung	6
§ 20 Organe des Vereins	7
§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 22 Mitgliederversammlung	7
§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	8
§ 24 Der Vorstand.....	9
§ 25 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	9
§ 26 Zuständigkeit des Vorstands	9
§ 27 Beschlussfassung des Vorstands	10
§ 28 Ehrenrat.....	10
§ 29 Aufgaben des Ehrenrats	10
§ 30 Protokollierung der Beschlüsse.....	11
§ 31 Kassenprüfung.....	11
§ 32 Vermögen des Vereins.....	12
§ 33 Auflösung des Vereins	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf genderspezifische Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl geschlechts-unabhängig.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Germersheimer Segler Club (GSCL)". Er hat seinen Sitz in Germersheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen.

§ 2 Zweck

Der GSCL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Auf der Grundlage des Amateurgedankens die Förderung und Pflege gemeinsamer Ziele in Bezug auf den Segelsport und die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, insbesondere auch des Wettsegelns,
2. die Förderung und Pflege des Jugendsegelns,
3. die Ausbildung der Mitglieder in der Praxis und Theorie des Segelsports,
4. die Schaffung von Voraussetzungen zum Betreiben des Segelsports durch die Mitglieder auf den Rheinnebengewässern mit Liegeplatz im Germersheimer Hafen,
5. zusätzlich das Schaffen von Voraussetzungen zum Betreiben des Segelsports und des Regattasegelns für die Mitglieder auf günstig gelegenen Ausweichgewässern.

Der GSCL verfolgt keine politischen und wirtschaftlichen Ziele und ist konfessionell neutral.

§ 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der GSCL ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes e.V. und regelt im Einklang mit dessen Grundgesetz seine Angelegenheiten selbständig.

§ 7 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des GSCL werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzung der im § 6 genannten Organisation ausschließlich geregelt.

§ 8 Stander

Der GSCL führt einen dreieckigen Stander in den Stadtfarben gelb-blau mit den Buchstaben GSCL und symbolisiertem Segel.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglied des GSCL kann jede natürliche Person werden.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 12 Beantragung der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Antragsteller für eine Probezeit entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Probezeit beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes. Sie endet regelmäßig zur Hauptversammlung des nächsten Jahres. Beginnt die Probezeit nach dem 01.04. eines Jahres so endet die Probezeit erst zur Hauptversammlung des übernächsten Jahres. In begründeten Fällen kann der Vorstand die Probezeit um ein Jahr verlängern.
Am Ende der Probezeit entscheidet die Jahreshauptversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder über die endgültige Mitgliedschaft.

Der/Die Antragsteller/in sowie die Familienmitglieder sind bei diesem Punkt nicht stimmberechtigt.

2. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn die Aufnahmegebühr an den Verein gezahlt ist. Die Aufnahmegebühr wird zur Zahlung fällig mit der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses der Jahreshauptversammlung und der damit verbundenen Zahlungsaufforderung.
3. Für Partner und Kinder von Mitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im GSCL erlischt

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. In Härtefällen, insbesondere bei Wohnungswechsel, kann der Vorstand Ausnahmen genehmigen,
2. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Ehrenrates gemäß § 29 Abs. 4 der Satzung unter Berücksichtigung von § 15.
3. durch Tod des Mitgliedes.

§ 15 Ausschluss aus dem GSCL

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 14 Punkt 2.) kann nur erfolgen:
 - a. wenn die in § 18 vorgesehenen Pflichten von dem Mitglied gröblich und schuldhaft verletzt wurden,
 - b. wenn das Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere wenn das Mitglied dem Verein einen Schaden zufügt oder auf dem Vereinsgelände oder bei Ausübung einer Tätigkeit mittelbar oder unmittelbar für den Verein ein Strafgesetz verletzt.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein nebst Begründung zuzustellen.
3. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden einlegen, die endgültig mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

§ 16 Ende der Mitgliedschaft

Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial (Schlüssel, etc.) unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

Bei Nichtabgabe des Schlüssels wird die Beschaffung einer neuen Schließanlage in Rechnung gestellt.

§ 17 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des GSCL sind insbesondere berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
2. die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen, z.B. der Stegordnung, zu benutzen,
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
4. einen angemessenen Versicherungsschutz gegen vom Verein zu vertretende Sach- und Personenschäden zu verlangen.

§ 18 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. nach den Satzungen des GSCL und der in § 6 genannten Organisationen sowie deren Beschlüsse zu handeln,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich spätestens bis zum 01.07. zu zahlen.
4. an den sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
5. die festgesetzten Arbeitsstunden zu leisten. Bei Nichterfüllung wird die von der Jahreshauptversammlung festgelegte Gebühr erhoben.
In der Jahreshauptversammlung wird die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden für das kommende Jahr festgelegt. Änderungen behält sich der Vorstand vor, wie z.B. Erhöhung auf Grund von unvorhersehbarem Mehraufwand oder allgemeine Herabsetzung.

§ 19 Stegordnung

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Ordnung für die Steganlage im Germersheimer Hafen. Diese Ordnung regelt unter anderem:

1. Art und Größe und Anzahl der Segelboote, die an der Steganlage festliegen dürfen,
2. Vergabe und Verlust der Liegeplätze,
3. Rechte und Pflichten der Liegeplatzinhaber.

§ 20 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

Die Angehörigkeit zu einem Vereinsorgan ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Eine Erstattung von Auslagen findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt (siehe § 26, Abs. 3).

§ 21 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post oder E-Mail und Aushang im Clubhaus eingeladen. Für die Frist gilt das Datum des Poststempels bzw. das Sendedatum der E-Mail.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Sportwarts
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Festlegung der Anzahl der Arbeitsstunden
 - i) Verschiedenes.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern,
 - b) den Kassenprüfern
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrats und der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung,
 - g) Festlegungen, die nach der Stegordnung von der Mitgliederversammlung zu treffen sind,
 - h) Festsetzung der Höhe der Beiträge,
 - i) Festsetzung von gesonderten Umlagen für besondere Zwecke des Vereins,
 - j) Erwerb und Veräußerung von Immobilien, Vereinsbooten, der gesamten Steganlage oder Teilen davon,
 - k) Aufnahme von Krediten.
4. Die Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung übernimmt der 1. Vorsitzende des Vorstands, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Sitzungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.
6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied ab vollendetem 18. Lebensjahr hat eine Stimme.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

4. Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
5. Geheime Abstimmungen müssen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.

§ 24 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Personen wie folgt:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. Sportwart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB verpflichtet.
6. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bestimmung des § 181 BGB befreit.

§ 25 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird sein Amt kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durchgeführt.

§ 26 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Ehrenrat zugewiesen sind.
2. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung,

- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c. Erstellung der Jahresberichte, sowie die Buchführung,
 - d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e. Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereins dies zulässt,
 - f. Durchführung des Verfahrens zum Erwerb der Mitgliedschaft gem. § 13.
3. Aufwendungen, die im Rahmen mit der Vorstandstätigkeit entstehen, werden nur erstattet, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Entstehen geltend gemacht und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Für Fahrtkosten gelten die üblichen Pauschalsätze der Abgabenordnung

§ 27 Beschlussfassung des Vorstands

- 1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- 2. Eine Einberufungsfrist von 15 Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4. Einzelne dringende Beschlüsse können auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit ihrer Entscheidung antworten. Solche Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

§ 28 Ehrenrat

- 1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- 2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sind in der Jahreshauptversammlung aus den Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für zwei Jahre zu wählen.

§ 29 Aufgaben des Ehrenrats

- 1. Der Ehrenrat entscheidet – mit bindender Kraft – vorbehaltlich der Vorschriften des § 15 Abs. 3 und § 29 Abs. 7 über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht.
- 2. Der Ehrenrat tritt auf Antrag eines Mitgliedes (Beschwerdeführer) zusammen. Das beschuldigte Mitglied (Beschuldigter) erhält in mündlicher Verhandlung die Gelegenheit, sich wegen etwa erhobener Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3. Ist ein Mitglied des Ehrenrats Beschwerdeführer oder Beschuldigter, so wird seine Aufgabe als Ehrenrat vom 1. Vorsitzenden und gegebenenfalls vom 2. Vorsitzenden übernommen.
4. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Abmahnung
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, dann mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
6. Die Entscheidung des Ehrenrats ist dem Beschwerdeführer, dem Beschuligten und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, zu begründen und vom gesamten Ehrenrat zu unterzeichnen.
7. Gegen den Beschluss des Ehrenrats steht dem Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 30 Protokollierung der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstands und des Ehrenrats ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll mindestens folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Sitzungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Alle Protokolle sind dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen.

§ 31 Kassenprüfung

Von der Jahreshauptversammlung werden alternierend für jeweils zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Bei Wegfall eines Kassenprüfers (Tod oder Amtsniederlegung) ernennt der Vorstand auf Vorschlag des verbliebenen Kassenprüfers einen neuen Kassenprüfer, dessen Amtsdauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung geht.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Schatzmeister hat dabei alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis ist in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister zur Kenntnisnahme vor der nächsten Jahreshauptversammlung zur Einsicht vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Geschäftsführung, die Entlastung des Vorstands.

§ 32 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse werden entsprechend den steuerlichen Vorgaben den Rücklagen zugeführt. Diese sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

§ 33 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) zwecks Verwendung für die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr und die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet des maritimen, auch vorbeugenden Rettungswesens.

Diese Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau / Pfalz gültig.